



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Zivil- und Zivilprozessrecht

Der Bericht des Bundesrates vom 25. März 2015 zur „Modernisierung des Familienrechts“

David Rüetschi, Bundesamt für Justiz



1. Teil

Gesetzgebung im Familienrecht von 1907 bis heute



3 Phasen der Revisionsarbeiten

- Phase 1: Das ZGB von 1907
- Phase 2: Revision des Familienrechts in Etappen
- Phase 3: Zustand der andauernden Revision



Phase 1: Das ZGB von 1907

Ausgangspunkt: Traditionelles Gesellschaftsmodell

«Die Erhaltung der Familie in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Gestalt muss [...] als die Aufgabe der heutigen Gesetzgebung erachtet werden.»

Die Ehe steht im Zentrum des gesetzlichen Familienmodells. Sie dient der Sicherung des Fortbestandes der Familie und bildet zugleich Versorgungsinstitut für die Frau



Phase 2: Revision in Etappen

- Erst Ende der 1950er-Jahre entstand der Plan einer etappenweisen Revision des Familienrechts
 - Adoptionsrecht (1957–1973)
 - Kindesrecht (1957–1978)
 - Eherecht (1968–1988)
 - Scheidungsrecht (1976–2000)
 - Vormundschaftsrecht (1993–2013)
- Impuls für die Revisionen kam nicht vom Parlament, sondern aus der Wissenschaft



Phase 2: Revision in Etappen

Wichtige Inhalte und Ziele

- Beseitigung der Diskriminierung ausserehelicher Kinder
- Gleichstellung der Geschlechter
- Stärkung des Individuums

Gesellschaftliche Entwicklungen

- Zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen
- Zunahme der Scheidungen
- Wahrnehmung des Kindes als Rechtssubjekt

- Zunahme der Komplexität der individuellen und partnerschaftlichen Lebensmodelle



Phase 3: Zustand der andauernden Revision

- Rasante Zunahme der Komplexität der gelebten individuellen und partnerschaftlichen Lebensformen
- Verlust eines gesellschaftlichen Leitmodells, das der Gesetzgeber übernehmen und fördern kann
- Das bisherige Vorgehen des Gesetzgebers erscheint unter diesen Umständen nicht mehr zeitgemäss
- Das Parlament übernimmt die Kontrolle über die Revisionsprojekte



Phase 3: Zustand der andauernden Revision

Jüngere Revisionsprojekte

- Namensrecht
- Sorgerecht
- Kindesunterhaltsrecht
- Vorsorgeausgleich
- Adoptionsrecht
- Erbrecht



Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr (12.3607)

«Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie unsere rechtlichen – in erster Linie zivil- und insbesondere familienrechtlichen – Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. Dabei ist insbesondere den neuen Familienformen, wie beispielsweise der steigenden Anzahl von Konkubinatspaaren im Alter, der Zunahme an binationalen Ehen sowie dem Grundsatz der Gleichberechtigung der unterschiedlichen Lebensformen Rechnung zu tragen.»



2. Teil

Zwei zentrale Fragen:

- (1) Gleichgeschlechtliche Paare**
- (2) Unverheiratete Paare**



Die Ehe im Zentrum des Familienrechts

- **Artikel 14 der Bundesverfassung:** Das Grundrecht auf Ehe umfasst *„die staatlich geregelte, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau.“*
- Die **Volksinitiative der CVP: „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“** will dies explizit im Verfassungstext festhalten.
- Die **Parlamentarische Initiative der GLP-Fraktion „Ehe für alle“** (13.468) verlangt dagegen eine Öffnung aller gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften (d.h. auch der Ehe) für alle Paare unabhängig von ihrem Geschlecht.



Die eingetragene Partnerschaft

- Steht gleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung
- Regelung bewusst ausserhalb des Familienrechts des ZGB
- Die Rechtswirkungen entsprechen nicht der Ehe. Vor allem keine Adoption und kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin



Beseitigung der Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare

- **Ausländische Entwicklungen** machen deutlich, dass es in der Regel entweder zu einer Angleichung an die Rechtswirkungen der Ehe oder einer Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare kommt.
- **Bericht Bundesrat S. 21:** *„Zu prüfen ist die Frage, ob die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt werden bzw. ob die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren geöffnet werden soll.“*



Faktische Lebensgemeinschaften: Allgemeines

- Heutige Rechtslage: Wo ist das Problem?
- Bei hohen Investitionen des einen Partners in die Partnerschaft, etwa durch Betreuung gemeinsamer Kinder oder Pflege des kranken Partners.



Faktische Lebensgemeinschaften: Mögliche Lösungsansätze

- Analoge Anwendung der Regelung über die Ehe auch auf faktische Lebenspartnerschaft
- Opt-out-Modelle
- Opt-in-Modelle

- Schwierigkeit der Definition der faktischen Lebensgemeinschaft bei allen drei Modellen
In der Regel wird auf den gemeinsamen Haushalt von einer gewissen Dauer abgestellt.



Der PACS

- Grosser Erfolg des PACS in Frankreich
- Rechtswirkungen des PACS („Ehe light“?)
- Es handelt sich um ein *opt-in*-Modell, nicht um eine Zwangsverbindung



Würdigung

Bericht Bundesrat S. 31 ff:

- Keine generelle Regelung der faktischen Lebensgemeinschaften im Gesetz
- Aber: Prüfen, ob die Einführung eines PACS nicht auch für das Schweizer Recht sinnvoll wäre.
- In jedem Fall Einführung einer Härtefallregelung für den Fall, dass ein Partner erhebliche Unterstützungsleistungen erbracht hat und durch die Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft in Not geraten würde